

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2013.208 vom 21. Februar 2014

BS Appellationsgericht, 2014-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2013.208

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2013.208 du 21 février 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2013.208 del 21 febbraio 2014

Erwägungen

E. 1

des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) sowie § 17 Abs. 1 des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG; SG 212.400). Während des Beschwerdeverfahrens kann die KESB gemäss Art. 450d Abs. 2 ZGB ihren Entscheid in Wiedererwägung ziehen. Hebt die KESB den ursprünglichen Entscheid auf und entscheidet gleichzeitig neu, wird das hängige Beschwerdeverfahren zufolge nachträglichen Wegfalls des Anfechtungsobjekts gegenstandslos (Botschaft, BBl 2006, S. 7001, 7087).

Eine solche Wiedererwägung liegt mit dem Entscheid der KESB vom 23. Januar 2014 vor. Die angefochtene Beistandschaft wurde aufgehoben, bevor die Beiständin tätig geworden wäre. Mit der Aufhebung des Entscheids vom 3. Oktober 2013 ist das Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin weggefallen, weshalb das Beschwerdeverfahren zufolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben ist.

Auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr ist umständehalber zu verzichten. Ihre Vertretungskosten hat die Beschwerdeführerin selber zu tragen, da das Beschwerdeverfahren durch ihren Sinneswandel veranlasst wurde, nachdem sie sich zunächst mit der Errichtung der Beistandschaft einverstanden erklärt hatte. Insofern kann auf die zutreffenden Erwägungen in der Vernehmlassung der KESB verwiesen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.